



Antrag

Vorlage: AT/0034/2018		Datum: 10.04.2018	
Verfasser:	05-FBG-Ratsfraktion	Az.:	
Betreff:			
Antrag F/B/G Ratsfraktion Überprüfung "Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum"			
Gremienweg:			
26.04.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Die Fraktion der F/B/G beauftragt die Verwaltung, sie möge mit den zuständigen Gremien die „Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ – erstellt 2013 - überprüfen.

Begründung:

Grundsätzlich sind wir froh, dass es diese Richtlinien gibt. Aber in der praktischen Umsetzung hat es einige Probleme und Ungereimtheiten gegeben, über die man reden soll und die gegebenenfalls auch bereinigt werden müssen.

Beispiele: Ein Großgastronom hat im Winter seine Außenterasse mit einem hässlichen Verhau winterfest gemacht. Diese Maßnahme war nicht genehmigt. Erst auf meine Anfrage bei Herrn Baudezernent Flöck Anfang März, wurde die Verwaltung darauf aufmerksam und der Pächter wurde aufgefordert, den Verhau abzubauen, was dann auch geschehen ist.

Zur gleichen Zeit wurde einer Geschäftsinhaberin in der Marktstraße das Aufstellen einer kleinen Werbefigur vor ihrem Geschäft unter der Androhung von Strafe verboten.

Genauso erging es einem Geschäftsinhaber im Entenpfuhl, der mit einem original Barriqueweinfass schon jahrelang für seine Weine und Brände geworben hat. Dass Fass musste weg.

Am Rhein soll ein Gastwirt seine Werbetafel beseitigen und vor einem Kiosk soll ein Ständer mit Ansichtskarten weg.

Es ist auch nicht einzusehen, warum Speisekarten nicht in einem Blumenkübel ähnlichem Behälter aufgestellt werden dürfen.

Einige stören sich daran, dass sogenannte Billigläden große Warenständer vor ihren Geschäften stehen haben, und sie selber das nicht dürfen.

Es gibt sicher Verstöße gegen die Richtlinien, die auch geahndet werden müssen. Aber in dem einen oder anderen Fall muss geprüft werden, ob die Richtlinien nicht zu starr sind. Darum unser Antrag.

Manfred Gniffke